

Anzeigenhinweis wurde vergessen

Strikte Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten

Eine Programmzeitschrift veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift "Vital-Kur für die Gefäße". Sie beschäftigt sich darin mit einem Buch, in dem ein Heilpraktiker eine "besonders wirksame Vitalkur für die Gefäße" vorstellt. Die Kur – so die Zeitschrift – sei "geradezu lebensrettend" für Menschen mit ernsten Durchblutungsstörungen. Ein Leser sieht in der Veröffentlichung einen bezahlten Beitrag, der nicht als Anzeige gekennzeichnet sei. Weiterhin kritisiert er die positive Darstellung des Buches und der darin dargestellten Kur ohne Angaben dazu, wodurch der gesundheitliche Effekt der Gefäßentkalkung erzielt werde. Er ruft den Deutschen Presserat an. Der Chefredakteur teilt mit, bei dem kritisierten Beitrag handle es sich tatsächlich um eine Anzeige. Leider sei die klare Kennzeichnung unterblieben. Dies sei eine Panne bei der Herstellung gewesen. Dafür habe er sich bei dem Beschwerdeführer ausdrücklich entschuldigt. Die Redaktion sei darauf hingewiesen worden, Anzeigen auch künftig stets als solche zu kennzeichnen. (2005)

Die Zeitschrift hat mit der Veröffentlichung gegen den in Ziffer 7 des Pressekodex definierten Grundsatz der klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten verstoßen. Der Presserat spricht daher eine Missbilligung aus. (BK1-299/05)

Aktenzeichen: BK1-299/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung